



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

zur **Gewährleistung einer sparsamen Kommunalverwaltung in Bayern**

A) Problem

Sowohl die Bezirksordnung als auch die Landkreisordnung ermöglichen die Wahl von mehreren Vertretern sowohl des Bezirkstagspräsidenten als auch des Landrats jeweils durch die Vertretungsgremien Bezirkstag bzw. Kreistag. Entsprechend der parteipolitischen Konstellation und Situation in den Bezirkstagen und Kreistagen gibt es derzeit in Regierungsbezirken und Landkreisen unterschiedlich viele stellvertretende Bezirkstagspräsidenten und stellvertretende Landräte. Viele dieser Vertreterposten dienen als bloße Versorgungsposten und es besteht der Anschein, dass dabei verdienten Parteifunktionären eine Entschädigung verschafft werden soll. Auch wenn es hierbei um Ehrenbeamte geht, so summieren sich die gesetzlich gewährten Entschädigungsansprüche zu Lasten des Steuerzahlers.

Diese Situation muss im Interesse einer sparsamen Verwaltung geändert werden. Für das ordnungsgemäße Verwaltungshandeln genügen jeweils maximal zwei Stellvertreter.

B) Lösung

Änderung der Bezirksordnung und der Landkreisordnung dahingehend, dass jeweils nur zwei Vertreter gewählt werden können, wobei die Wahl eines zweiten Vertreters optional ist und verpflichtend nur ein Vertreter vorgesehen wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es ergeben sich Kosteneinsparungen durch Entfallen von Positionen, die mit einem gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung und vergleichbare Leistungen verbunden sind.

Gesetzentwurf

zur Gewährleistung einer sparsamen Kommunalverwaltung in Bayern

§ 1

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkstag kann durch Beschluss den Posten eines zweiten Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten vorsehen.“
2. Es wird folgender Art. 101 eingefügt:

„Art. 101
Übergangsregelung zu Art. 31

¹Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Gewährleistung einer sparsamen Kommunalverwaltung in Bayern gewählten über zwei Stellvertreter hinausgehenden weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlzeit des Bezirkstages im Amt. ²Eine Neuwahl gemäß Art. 30 Abs. 3 findet insofern jedoch nicht mehr statt. ³Endet das Beamtenverhältnis des ersten oder zweiten Stellvertreters, rückt ein bereits gewählter weiterer Vertreter an dessen Stelle.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Vertreter des Landrats ist ein Kreisrat wählbar, welcher die Voraussetzung für die Wahl zum Landrat erfüllt;“.
 - b) Abs. 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag kann durch Beschluss den Posten eines zweiten Stellvertreters des Landrats vorsehen;“.
2. Nach Art. 110 wird folgender Art. 111 angefügt:

„Art. 111
Übergangsregelung zu Art. 32

¹Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Gewährleistung einer sparsamen Kommunalverwaltung in Bayern gewählten über zwei Stellvertreter hinausgehenden weiteren Stellvertreter des Landrats bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlzeit des Kreistages im Amt. ²Eine Neuwahl gemäß Art. 32 Abs. 3 findet insofern jedoch nicht mehr statt. ³Endet das Beamtenverhältnis des ersten oder zweiten Stellvertreters, rückt ein bereits gewählter weiterer Vertreter an dessen Stelle.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Sowohl die Bezirksordnung als auch die Landkreisordnung ermöglichen die Wahl von mehreren Vertretern sowohl des Bezirkstagspräsidenten als auch des Landrats jeweils durch die Vertretungsgremien Bezirkstag bzw. Kreistag. Entsprechend der parteipolitischen Konstellation und Situation in den Bezirkstagen und Kreistagen gibt es derzeit in Regierungsbezirken und Landkreisen unterschiedlich viele stellvertretende Bezirkstagspräsidenten und stellvertretende Landräte. Im Landkreis Regen gibt es seit der letzten konstituierenden Sitzung des Kreisrats insgesamt drei Stellvertreter des Landrats statt bislang nur zwei.

Viele dieser Vertreterposten dienen als bloße Versorgungsposten und es besteht der Anschein, dass dabei verdienten Parteifunktionären eine Entschädigung verschafft werden soll. Es ist auch nicht fernliegend zu vermuten, dass damit auch die Möglichkeit der Fraktions- wenn nicht gar Parteienfinanzierung erhöht werden soll, da von den Mandatären verlangt wird, einen Teil ihrer Bezahlung abzuführen.

Auch wenn es hierbei nicht um Wahlbeamte auf Zeit, sondern um Ehrenbeamte geht, so summieren sich die gewährten Entschädigungsansprüche zu Lasten des Steuerzahlers. Dies trifft selbst dann zu, wenn bei der Festsetzung der Entschädigung gemäß Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) versucht wird, eine Kostenexplosion durch die zusätzliche Wahl weiterer Stellvertreter zu vermeiden. So wurde im Landkreis Regen beschlossen, dass danach der stellvertretende Landrat künftig mit 1.300 Euro Aufwandsentschädigung 236 Euro weniger als bislang bekommt und auch die Bezüge des ersten weiteren Stellvertreters mit 600 Euro um 129 Euro geringer als bisher ausfallen. Der neue zweite weitere stellvertretende Landrat bekommt danach 350 Euro monatlich. Eine Garantie, dass generell in einer derartigen Weise verfahren wird, gibt es allerdings nicht.

Der wesentliche Anspruch eines Ehrenbeamten ist in Art. 53 KWBG geregelt. Danach haben Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Gemäß Abs. 4 erhalten der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin neben der als Mitglied des Kreistags oder des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Auch wenn die Entschädigungen dahingehend beschränkt sind, dass sie zusammen nicht mehr betragen dürfen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen, so ergeben sich dadurch doch erhebliche staatliche Aufwendungen. Dazu kommen weitere gesetzliche Ansprüche wie jährliche Sonderzahlungen nach Art. 55 KWBG, Reisekostenerstattung (Art. 56 KWBG), Unfallfürsorge (Art. 57 KWBG), Überbrückungshilfe (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 KWBG) und gegebenenfalls ein Ehrensold nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt (Art. 59 Abs. 2 KWBG).

Diese Situation muss im Interesse einer sparsamen Verwaltung dahingehend geändert werden, dass derartige Aufwendungen nur für maximal zwei Vertreter eines Bezirkstagspräsidenten oder Landrats anfallen dürfen. Für das ordnungsgemäße Verwaltungshandeln genügen nämlich jeweils maximal zwei Stellvertreter.

Im Einzelnen:**Zu § 1**

Das Anliegen des Gesetzentwurfs wird durch Änderung der Bestimmung der Bezirksordnung über die Wahl von Stellvertretern umgesetzt.

Zu Nr. 1

Die Bezirksordnung wird dahingehend geändert, dass grundsätzlich nur ein Vertreter des Bezirkstagspräsidenten vorgesehen ist, jedoch der Bezirkstag die Möglichkeit hat, einen zweiten Stellvertreter vorzusehen.

Zu Nr. 2

Die Übergangsvorschrift ist von der Erwägung getragen, die aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage vorgenommenen Wahlen von Stellvertretern nicht nachträglich gesetzlich zu modifizieren. Deshalb sollen für die laufende Wahlzeit die gewählten weiteren Stellvertreter ihre Wahlämter grundsätzlich behalten. Allerdings wird dem Gesetzeszweck, nämlich zur Kosteneinsparung bei der Verwaltung die Wahlämter auf das notwendige Maß zu verringern, insofern unmittelbar Rechnung getragen, indem eine Neuwahl von Stellvertretern, die über die Zahl von zwei Vertretern hinausgeht, ausgeschlossen wird. Bei Ausscheiden eines ersten und zweiten Vertreters tritt, sofern bereits gewählt, ein dritter und ggf. vierter Vertreter automatisch an die Stelle des ersten oder zweiten Stellvertreters. Nach Neuwahl des Bezirkstags ist die Neuregelung von vornherein wirksam und die Übergangsvorschrift wird sich damit erledigen.

Zu § 2

Das Anliegen des Gesetzentwurfs wird durch Änderung der Bestimmung der Landkreisordnung über die Wahl von Stellvertretern umgesetzt.

Zu Nr. 1

Die Landkreisordnung wird dahingehend geändert, dass grundsätzlich nur ein Vertreter des Landrats vorgesehen ist, jedoch der Kreistag die Möglichkeit hat, einen zweiten Stellvertreter vorzusehen.

Zu Nr. 2

Die Ausführungen zu § 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.